

Friedhofssatzung

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

vom _____

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am _____ aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Verwaltung
- § 4 - Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 - Gewerbetreibende
- § 8 - Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 - Bestattungen
- § 10 - Allgemeines
- § 11 - Särge und Urnen
- § 12 - Grabherstellung
- § 13 - Ruhezeiten
- § 14 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 - Allgemeines
- § 16 - Reihengrabstätten
- § 17 - Wahlgrabstätten
- § 18 - Urnengrabstätten
- § 19 - Gemeinschaftsgrabstätten
- § 20 - Kindergrabstätten
- § 21 - Kriegsgräber und Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 – Rasen- und Waldrandgrabstätten in öffentlicher Pflege
- § 23 - Urnengrabstätten in Stelen
- § 24 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 25 - Besondere Gestaltungsgrundsätze
- § 26 - Gestaltung der Grabmale
- § 27 - Grabmalgenehmigung
- § 28 - Anlieferung
- § 29 - Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen
- § 30 - Verkehrssicherungspflicht
- § 31 - Entfernung von Grabmalen

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 32 - Allgemeines
- § 33 - Vernachlässigung von Grabstätten

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 - Benutzung der Leichenhallen
- § 35 - Durchführung von Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 - Alte Rechte
- § 37 - Haftung
- § 38 - Gebühren
- § 39 - Ordnungswidrigkeiten
- § 40 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. den Friedhof an der Landauer Straße,

2. die Friedhöfe in den Ortsbezirken:

- Diedesfeld
- Duttweiler
- Geinsheim
- Gimmeldingen
- Haardt
- Hambach
- Königsbach
- Lachen-Speyerdorf
- Mußbach

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Neustadt an der Weinstraße waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Beisetzung auf einem bestimmten Friedhof.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe obliegt der Stadtverwaltung (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Bei fortbestehender Ruhezeit bzw. Nutzungszeit werden die in Reihen- bzw. Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, soweit möglich, dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z.B. Inlineskates) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde,
- j) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- k) das Aufstellen von Bänken u. ä.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335, abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Sie wird entweder für eine einmalige Tätigkeit auf einem Neustadter Friedhof oder für die Dauer bis zu 5 Jahren ausgestellt.
- (4) Die Zulassung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten auf den Friedhöfen verursachen.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf § 6 Abs. 2 Buchst. c) wird hingewiesen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt; die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege mit geeigneten Wagen befahren, soweit dies zur Ausübung des Gewerbes unbedingt erforderlich ist. Das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge darf höchstens 6 Tonnen betragen. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Die Reinigung der gewerblichen Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe ist nicht gestattet.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten Erdbestattungen von Leichen, Leichenteilen und Leichenresten sowie die Beisetzung ihrer Asche in einer Grabstätte.

§ 10 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Bestattungen und Beisetzungen werden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht, an den übrigen Tagen vorwiegend nachmittags durchgeführt.

- (4) Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, an Sonn- und Feiertagen jedoch nur aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen aus festen Werkstoffen hergestellt und gut abgedichtet sein. Der Sargboden ist mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Särge und ihre Innenausstattung dürfen nicht schwer verrottbar sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Urnen, die im anonymen Grabfeld, in Rasen- und Waldrandgrabstätten, unter Bäumen und an Steinfindlingen beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein.

§ 12 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 17 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,20 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 13 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte. Wird das Nutzungsrecht nach § 33 entzogen, so können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten für Anonymbestattungen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren der Umbettung haften die Antragsteller für alle Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) § 4 bleibt unberührt.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten werden in folgende Grabarten unterschieden
 - a) Reihengrabstätten (§ 16)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 17)
 - c) Urnengrabstätten (§ 18)
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 19)
 - e) Kindergrabstätten (§ 20)
 - f) Kriegsgräber und Ehrengrabstätten (§ 21)
 - g) Rasen- und Waldrandgrabstätten in öffentlicher Pflege (§ 22)
 - h) Urnengrabstätten in Kammern (§ 23)

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte erfolgt nur eine Beisetzung. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen, wird nach Ablauf der Ruhezeiten, 3 Monate vorher, öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Verantwortlich für Reihengrabstätten sind die in § 9 des Bestattungsgesetzes genannten Personen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag und nach Entrichtung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber unterschieden. In einem Tiefgrab sind 2 Erdbestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich können in allen Wahlgrabstätten pro m² bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten können auf Antrag als Rasengräber erworben werden. Sie werden als Grünfläche von der Stadt unterhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs und endet nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit von 25 Jahren. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die überlebenden Ehegatten oder die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen überlebenden Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die vollbürtigen Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) - e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - c) und e) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; Ausnahmen hiervon können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten in der Erde
 - b) Rasen- und Waldrandgrabstätten in öffentlicher Pflege
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
 - d) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen
 - e) Urnengrabstätten für Anonymbeisetzungen
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten
 - g) Urnengrabstätten unter Bäumen und an Sandsteinfindlingen
 - h) Urnenkammern als Wahlgrabstätten
- (2) Urnenwahlgrabstätten und Urnenkammern sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) In jeder Urnenwahlgrabstätte in der Erde können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (4) In jeder Rasen- und Waldrandurnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Urnengrabstätten unter Bäumen oder an Sandsteinfeldlingen können als Wahlgrabstätten erworben werden. Die Namen der Verstorbenen können auf einem Verschlussstein am Boden kenntlich gemacht werden. Die Verschlusssteine müssen aus Naturstein bestehen und dürfen die Größe von 20 cm Breite und 20 cm Länge nicht überschreiten. Sie müssen eine Mindeststärke von 10 cm aufweisen. Erlaubt ist eine vertieft eingelassene Beschriftung.
- (6) Die Bestattungsflächen für anonyme Urnenbestattungen, die Rasen- und Waldrandgrabstätten und die Grabstätten unter Bäumen und an Steinfeldlingen werden als Grünfläche von der Stadt unterhalten. Nach der Beisetzung in diesen Bestattungsflächen ist ein späterer Nachweis der Aschenurnen zum Zwecke der Umbettung nicht mehr möglich.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten

Ein Platz in einem Gemeinschaftsgrab kann als Wahl- oder Reihengrabstätte erworben werden. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist schon zu Lebzeiten für die Dauer von 25 Jahren möglich und kann verlängert werden. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Das Recht an einer Reihengrabstätte kann erst im Bestattungsfall erworben und nicht verlängert werden. Das Grab wird von Gärtnern angelegt und gepflegt, mit denen der Erwerber einen Pflegevertrag abschließen muss.
§ 24 bleibt unberührt.

§ 20 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden Kindes abgegeben werden.
- (2) In jeder Kindergrabstätte erfolgt nur eine Beisetzung. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Kindern von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr möglich. Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht verlängert, ist sie nach Ablauf der Nutzungszeit von dem Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 21 Kriegsgräber und Ehrengrabstätten

- (1) Kriegsgräber sind die durch Bundesrecht als solche bestimmten Grabstätten.
- (2) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, die auf Zeit oder dauernd durch besonderen Beschluss des Stadtrates bereitgestellt und unterhalten werden.

(3) Ehrengräber sind auch die Gedenkstätten

- a) der Opfer des Kriegsgeschehens 1870/1871,
- b) der Opfer des Oppauer Explosionsunglücks vom 21.09. 1921.

§ 22 Rasen- und Waldrandgrabstätten in öffentlicher Pflege

- (1) Rasen- und Waldrandgrabstätten werden als Wahlgrabstätten für Urnen- oder Erdbestattung angelegt und von der Stadt unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.
- (2) Jede Rasengrabstätte kann mit einer Schriftplatte aus Naturstein abgedeckt werden, die erdbündig im Boden verlegt sein muss. Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen die Maße der Schriftplatte: 60 cm Breite, 40 cm Länge (Querformat) und eine Mindeststärke von 10 cm. Die Schriftplatte ist im Abstand von 50 cm zur Vorderkante der Grabstätte mittig zu verlegen. Bei Rasenurnengrabstätten betragen die Maße der Schriftplatte: 30 cm Breite, 30 cm Länge und eine Mindeststärke von 10 cm. Die Schriftplatte ist im Abstand von 20 cm zur Vorderkante der Grabstätte mittig zu verlegen. Erlaubt ist eine vertieft eingelassene Beschriftung. Die Oberfläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit bruchrau herzustellen. Ein stehendes Grabmal sowie eine Einfassung sind nicht gestattet.
- (3) Auf jeder Waldrandgrabstätte kann ein Grabstein in Form einer Säule bis zu einer Höhe von 1,50 m errichtet werden. Ein liegendes Grabmal sowie eine Einfassung sind nicht gestattet.

§ 23 Urnengrabstätten in Kammern

- (1) In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen mit Überurnen oder 3 Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Belegung der Kammern erfolgt der Reihe nach.
- (2) Es sind die Verschlussplatten des Herstellers zu verwenden.
- (3) Das Anbringen von Vorrichtungen für Blumenschmuck oder Grablichter an den Verschlussplatten ist nicht gestattet.
- (4) Bei Urnenstelen wird die Asche Verstorbener nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit und Auflösung der Grabstätte im Friedhof beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Sie darf nicht verunstaltend wirken und ist mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie benachbarte Grabstätten sowie das Gesamtbild des Friedhofs nicht stört.

§ 25 Besondere Gestaltungsgrundsätze

- (1) Bei Bestattungen im anonymen Rasenfeld, bei Baumbestattungen, Bestattungen an Steinfindlingen, Rasen- und Waldrandgrabstätten und Urnenstelen, ist das Niederlegen von Blumenschmuck, Kerzen, Grablichtern und Ähnlichem nur an dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (2) Ausnahmen hiervon werden bei Bestattungen unter Bäumen und an Sandsteinfindlingen sowie bei Rasen- und Waldrandgrabstätten und Urnenstelen nur am Beisetzungstag zugelassen. Die abgelegten Blumen und Kränze sowie die aufgestellten Grablichter sind spätestens zwei Wochen nach dem Beisetzungstag wieder zu entfernen.

§ 26 Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen müssen in ihrer Gestaltung mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend. Benachbarte Grabmale sind nach Größe und Werkstoff aufeinander abzustimmen. Grabmale in gegossener Zementmasse, Zementschmuck, Kunststoff sowie Porzellanfiguren sind nicht zugelassen; das gleiche gilt für Lichtbilder, die einschließlich Rahmen größer als 18 cm in der Höhe und 12 cm in der Breite sind.
- (2) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei künstlerisch gestalteten Grabmalen ist es gestattet, auf die Grabstätten zusätzlich Steine als Schrifträger mit den Namen der Verstorbenen zu legen.
- (3) Grabmale auf Grabstätten, die an die Friedhofsmauer angrenzen, dürfen nicht höher als die Friedhofsmauer sein. Sie müssen aus einem Material beschaffen sein, das sich sowohl farblich als auch in seiner Oberflächenbehandlung der Mauer anpasst. An der Friedhofsmauer dürfen keine Wandplatten angebracht werden.
- (4) Grabeinfassungen aus Stein können in Blöcken oder Reihen erlaubt werden. Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Einfassungen aus Holz, Kunststoff, Zementmasse, oder ähnlichen Werkstoffen sind nicht zulässig. Benachbarte Grabeinfassungen sind nach Größe und Werkstoff aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei größeren Grabstätten an Hauptwegen zugelassen werden, wenn sich das Vorhaben harmonisch in seine Umgebung einfügt.
- (5) Größe und Anordnung von Inschriften und Schmuckformen sind der Größe des Grabmales anzupassen.
- (6) Inschriften und Schmuckformen, die nach allgemeiner Auffassung der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
- (7) Behelfszeichen dürfen für die Dauer von 1 Jahr angebracht werden. Sie sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.
- (8) Behelfseinfassungen dürfen für die Dauer eines Jahres angebracht werden.

§ 27 Grabmalgenehmigung

- (1) Grabmale aller Art, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstige mit dem Boden fest verbundene Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmale oder Grabtafeln auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen. Auch Behelfszeichen sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,22 m x 0,40 m sind.
- (2) Die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich und rechtzeitig vor Errichtung von Anlagen i. S. des Abs. 1 zu beantragen. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Entwurf der Anlagen i. S. des Abs. 1 mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung vollzogen ist.

§ 28 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die gültige Berechtigungskarte für Gewerbetreibende
 - b) der genehmigte Grabmalentwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - d) eine Bescheinigung, dass die fälligen Gebühren gezahlt sind,
- (2) Die Anlagen i. S. des Abs. 1 sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die Anlagen i. S. des Abs. 1, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung erstellt worden sind, wieder zu entfernen. Kommt er der befristeten Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Entfernung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 29 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, haben sich nach der Größe und Schwere der Grabmale sowie nach der Bodenbeschaffenheit zu richten. Die Grabmale sind auf den Fundamenten zu verdübeln. Bei mehrteiligen Grabmalen sind alle Einzelteile durch Dübel miteinander zu verbinden.
- (3) Bei festgestellten Verstößen gegen die Gründungsvorschriften kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 30 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 31 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, Fundamente, Beton bis zu einer Tiefe von 0,50 m vom Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen. Das gleiche gilt im Falle der Wiederbelegung einer Grabstätte. Sofern Reihen-, Wahl- oder Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Vor der Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen prüft die Stadtverwaltung, ob diese erhaltenswert sind. Erhaltenswerte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten übernommen und an geeigneter Stelle im Friedhof aufgestellt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die höher als 3,00 m sind, müssen von dem Nutzungsberechtigten entfernt oder zurückgeschnitten werden. Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,20 m erlaubt.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Sonstige Gegenstände aus nicht verrottbarem Material dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse gegeben werden.
- (7) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen weder auf den Gräbern noch hinter den Grabmalen oder in der Umgebung aufgestellt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, wie Gießkannen, Werkzeug und dergleichen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Ausstattung der Leichenhalle, der Transport des Sarges auf dem Friedhof und die Einsenkung des Sarges in das Grab werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 35 Durchführung von Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Dauer der Trauerfeier soll 30 Minuten nicht übersteigen. Sie ist mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.
- (4) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung

- (1) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei den Toten verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. Eine Haftung der Stadt für solche Wertgegenstände ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Neustadt an der Weinstraße nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Neustadt an der Weinstraße verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung oder der Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
 5. gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 verstößt,
 6. gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3 verstößt,
 7. gegen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 4 verstößt,
 8. als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nach Erwerb nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt (§ 17 Abs. 8),
 9. gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 24, 25 und 26 verstößt,
 10. gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 28 über die Grabmalgenehmigung und Anlieferung verstößt,
 11. gegen die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 verstößt,
 12. gegen die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 8 über Herrichtung und Pflege der Grabstätten verstößt,
 13. gegen die Bestimmungen der §§ 34 und 35 Abs. 2, 3 und 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Die §§ 15 Abs. 3 Buchst. h, 18 Abs. 1 Buchst. h und 23 treten am 01.04.2015 in Kraft. Die Friedhofssatzung vom 18.08.1987 tritt mit Ablauf des 31.05.2014 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.